



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0436/2020</b>		Datum: 09.06.2020			
<b>Oberbürgermeister</b>					
Verfasser:	07-Gleichstellungsstelle			Az.:	
<b>Betreff:</b>					
<b>Verfahren zur Wahl der/ des ehrenamtlichen Querbeauftragten</b>					
Gremienweg:					
02.07.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich	Enthaltungen	Gegenstimmen	
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich	Enthaltungen	Gegenstimmen	

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt das folgende Verfahren zur Wahl der/ des ehrenamtlichen Querbeauftragten:

1. Die Wahl der/ des ehrenamtlichen Querbeauftragten erfolgt durch den Stadtrat nach vorheriger Durchführung eines Bewerbungsverfahrens. Die Verwaltung orientiert sich bei der Durchführung des Verfahrens am Ablauf des Bewerbungsverfahrens der/ des Behindertenbeauftragten, d.h. im Einzelnen:
  - Im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens werden die in Koblenz im Handlungsfeld „Queere Lebensweisen“ tätigen Organisationen, Vereine und Verbände von der Verwaltung aufgefordert, eine/ einen Kandidaten\*in für die Übernahme des Amtes der/ des ehrenamtlichen Querbeauftragten vorzuschlagen und aussagekräftige Bewerbungsunterlagen einzureichen.
  - Die Kandidaten\*innen stellen sich persönlich in der Sitzung des Gleichstellungsausschusses vor.
  - Durch den Gleichstellungsausschuss ergeht dann eine Beschlussempfehlung.
  - Die Wahl der/ des Querbeauftragten erfolgt durch den Stadtrat für die Dauer von fünf Jahren. Die erste Wahl wird voraussichtlich in der Sitzung am 1. Oktober 2020 durchgeführt.
  - Die/ der Querbeauftragte übt ein so genanntes schlichtes Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) aus. Es dürfen daher nur Bürger\*innen der Stadt Koblenz für dieses Amt vorgeschlagen werden.
  - Es sollten zur/ zum Querbeauftragte\*n vorrangig queere Menschen oder solche Personen berufen werden, die in Organisationen, Vereinen und Verbänden im Handlungsfeld „Queere Lebensweisen“ verantwortlich mitarbeiten.
2. Die/ Der Querbeauftragte hat einmal im Jahr vor dem Gleichstellungsausschuss bzw. dem Stadtrat über ihre/ seine Tätigkeit zu berichten.
3. Für die Aufgabenübernahme wird der/ dem Querbeauftragten ein EDV-Arbeitsplatz mit Telefon zur Verfügung gestellt. Für diese Aufwendungen sind im Haushaltsjahr 2021 und Folgejahre entsprechende Haushaltsmittel zu veranschlagen. In diesem Jahr stehen im Haushalt der Gleichstellungsstelle noch 1.000,00 Euro für die Geschäftsaufwendungen der/ des Querbeauftragten zur Verfügung.

4. Analog zur/ zum Behindertenbeauftragten soll die/ der Queerbeauftragte Anwesenheits- und Rederecht in Sitzungen haben. Hierzu ist in § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz eine Änderung notwendig.

Ebenfalls analog zur Stelle der/ des Behindertenbeauftragten soll die/ der Queerbeauftragte gemäß § 4a i.V.m. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro monatlich bzw. 3.600 Euro jährlich erhalten. Dazu ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 4a der Hauptsatzung der Stadt Koblenz für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgelder) wird nicht gezahlt.

Eine entsprechende Vorlage bezüglich der Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Hauptsatzung soll in der Stadtratssitzung am 03.09.2020 vorgelegt und abgestimmt werden.

**Begründung:**

Am 05.03.2020 stellten die Ratsfraktionen DIE LINKE, GRÜNE, SPD und WGS den gemeinsamen Antrag AT/0043/2020, die Stelle einer/ eines ehrenamtlichen Queerbeauftragte\*n in Koblenz zu schaffen. Die Verwaltung empfahl in ihrer Stellungnahme ST/0036/2020 vom 09.03.2020, eine solche Stelle einzurichten und sich dabei an der Stelle der/ des Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz zu orientieren. In seiner Sitzung am 04.06.2020 stimmte der Stadtrat dem Antrag AT/0043/2020 zu.

**Historie:** AT/0043/2020

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine**